

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Juni 2016

Nr. 2016/1054

KR.Nr. A 0045/2016 (DBK)

Auftrag René Steiner (EVP, Olten): Informationspflicht zur Möglichkeit einer späteren Einschulung Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Kanton sorgt dafür, dass die Schulträger zwingend die Eltern bei der Anmeldung für den Kindergarten über die Möglichkeit informieren, die Einschulung nach § 19 Abs. 3 des Volksschulgesetzes um ein Jahr aufzuschieben.

2. Begründung

Seit dem Inkrafttreten des Harmos Konkordats werden Kinder im Kanton Solothurn früher eingeschult und zwar bereits ab dem vollendeten vierten Altersjahr (Stichdatum 31. Juli). Das führte schon im Zusammenhang mit der Einführung von Harmos zu kritischen Anfragen. Um diesen Anfragen zu begegnen, wurde zeitgleich mit dem Beitritt zum Harmos Konkordat folgende Regelung ins Volksschulgesetz aufgenommen:

„Die Eltern können nach Rücksprache mit der Schulleitung entscheiden, ob ihr Kind ausnahmsweise ein Jahr später eingeschult werden soll. Eine frühere Einschulung ist ausgeschlossen.“ § 19 Abs.3

Die Realität im Kindergarten Alltag zeigt nun, wie wichtig es für einzelne Kinder ist, dass sie ein Jahr später eingeschult werden. Einerseits werden Kinder, die kognitiv, emotional, sozial oder körperlich noch nicht bereit sind, für den Unterricht zu einer schwer tragbaren Belastung. Der Auftrag des Kindergartens, die Kinder optimal auf die Schule vorzubereiten, wird damit erheblich erschwert. Andererseits werden viele kostenintensive Zusatzleistungen (Spezielle Förderung, Psychomotorik u.a.) und Abklärungen von Seiten der Lehrpersonen und des SPD obsolet, wenn Kinder ein Jahr später ohne diese stützenden Elemente dem Unterricht folgen können.

Leider gibt es Schulträger, die kaum oder gar nicht über diese Möglichkeit informieren. Aus Sicht des Kantons besteht aber aus oben genannten Gründen ein vitales Interesse, dass Eltern von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, wenn ihre Kinder noch nicht bereit sind. Darum soll er die Schulträger mit Nachdruck dazu verpflichten. Denkbar wäre zum Beispiel, dass Eltern auf dem Anmeldeformular für den Kindergarten über diese Möglichkeit in Kenntnis gesetzt werden müssen. Bei dieser Information durch die Schulträger ist insbesondere darauf zu achten, dass sie auch für Eltern mit Migrationshintergrund verständlich ist.

3. **Stellungnahme des Regierungsrates**

Die schweizweite Harmonisierung der kantonalen Rahmenbedingungen für die Volksschulen beinhaltete auch die Dauer und das Alter beim Eintritt. Die Schulpflicht dauert elf Jahre, der Eintritt erfolgt mit dem vollendeten vierten Lebensjahr (Stichtag 31. Juli).

Der Kanton Solothurn hat das Volksschulgesetz vom 14. September 1969¹⁾ auf den 1. August 2008 dahingehend geändert, dass Eltern nach Rücksprache mit der Schulleitung entscheiden können, ob ihr Kind ausnahmsweise ein Jahr später eingeschult werden soll. Eine frühere Einschulung ist ausgeschlossen. Nach einer einlaufenden Übergangsphase ist dies seit dem Schuljahr 2014/2015 umgesetzt.

Die Funktionen und Zuständigkeiten sind mit dem Schulführungsmodell im Kanton Solothurn klar festgelegt. Die kommunale Aufsichtsbehörde ist die strategische Ebene. Sie sorgt auch dafür, dass alle schulpflichtigen Kinder die Schule besuchen und überprüft die Tätigkeit der Schulleitung und die Qualität der Aufgabenerfüllung. Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin führt die Schule im operativen Bereich. Dazu gehört auch die Informationsverantwortung. Die Vorbereitung für die Aufnahme der Kinder, die Zuteilung und die Einschulung gehören zum operativen Schulbetrieb.

Der Kanton stellt der Öffentlichkeit und den Schulen Informationsmaterial zur Verfügung. Die Broschüre „Die Volksschule im Überblick“ von 2013 enthält auf Seite 8 zum Kindergarten auch die Information: „Die Eltern können nach Rücksprache mit der Schulleitung entscheiden, ob ihr Kind ausnahmsweise ein Jahr später eingeschult werden soll (Volksschulgesetz § 19 Absatz 3). Eine frühere Einschulung ist ausgeschlossen. Überdurchschnittlich begabte Kinder können die Schulpflicht beschleunigt absolvieren.“ Der Flyer dazu, der den Schulen für alle Eltern zur Verfügung gestellt wird und der auf der Homepage des Volksschulamtes in zehn Sprachen publiziert ist, verweist auf die ausführliche Broschüre. Das DBK wird bei der Neuauflage dieses Flyers ausdrücklich auf dieses Elternrecht nach § 19, Absatz 3 des Volksschulgesetzes hinweisen.

Im Übrigen handelt es sich bei dem im Auftrag verlangten Anliegen um die Umsetzung einer rechtlichen Grundlage im operativen Betrieb der Schule. Der Kanton ist nicht befugt, in die operative Handlungsweise der Schulträger einzugreifen und die Art und Weise der Information über die spätere Einschulung zu bestimmen.

¹⁾ BGS 413.111.

4. **Antrag des Regierungsrates**

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Bildungs- und Kulturkommission

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, VEL, DK, DT

Volksschulamt (8) Wa, YK, eac, Eg, MP, RUF, wic, cb

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (3)

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Geschäftsstelle, Hauptbahnhofstrasse 5,
4500 Solothurn

Verband Schulleiterinnen und Schulleiter (VSL SO), Adrian van der Floe, Präsident,
Schöllerstrasse 1, 4552 Derendingen

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Thomas Blum, Bolacker,
4564 Obergerlafingen

Aktuarin BIKUKO

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat